

Nr 59 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Kulturförderungsgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kulturförderungsgesetz, LGBl Nr 14/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 22/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Z 3 wird im ersten Satz das Wort „Teilnahme“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Nach § 2 Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die Vergabe von Förderungen nach diesem Gesetz durch das Land Salzburg erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien. Die Richtlinien haben vorzusehen, dass bei der Vergabe von Förderungen sichergestellt ist, dass das geförderte Vorhaben nicht den Grundsätzen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I Nr 82/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 138/2013, widerspricht.“

2.2. Im Abs 4 wird die Wortfolge „, die Wissenschaft und die Bildung“ durch die Wortfolge „,und die kulturelle Bildung“ ersetzt.

3. Die §§ 5 und 6 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

#### **„Landes-Kulturbeirat**

##### **§ 5**

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen der Kulturpolitik, insbesondere der Kulturförderung, und zur Erstattung von Vorschlägen in diesen Belangen wird beim Amt der Salzburger Landesregierung ein Beirat eingerichtet. Dieser Beirat führt die Bezeichnung ‚Landes-Kulturbeirat‘.

(2) Der Landes-Kulturbeirat besteht aus 20 Mitgliedern.

(3) Sieben Mitglieder werden von der Landesregierung aus den Bereichen Salzburger Festspiele, Mozarteum Orchester Salzburg, Salzburger Landestheater, Museen, Tourismus, Bildung und Jugend nach Anhörung der betroffenen Einrichtungen in den Landes-Kulturbeirat berufen. Bei der Berufung der Mitglieder des Landes-Kulturbeirates ist darauf zu achten, dass möglichst alle nach diesem Gesetz förderbaren Bereiche und Teilbereiche der kulturellen Betätigung vertreten sind. Eine Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses und der regionalen Vertretung ist zu gewährleisten.

(4) Die Berufung von weiteren 13 Mitgliedern erfolgt durch Wahl.

#### **Wahl des Landes-Kulturbeirates**

##### **§ 5a**

(1) Aktiv wahlberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften, Institutionen, Organisationen und Einrichtungen, die innerhalb der vergangenen drei Kalenderjahre vor dem Wahljahr eine Förderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhalten haben (Fördernehmer). Nicht aktiv wahlberechtigt sind Schulen im Sinn der Art 14 und 14a B-VG.

(2) Jeder Fördernehmer besitzt eine Stimme pro Wahlgang oder Wahlliste.

(3) Passiv wahlberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Zur Durchführung der Wahl wird eine Wahlkommission eingerichtet, die aus vier Mitgliedern des Landes-Kulturbeirates und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Geschäftsstelle des Landes-Kulturbeirates besteht.

(5) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Wahl sind in der Geschäftsordnung des Landes-Kulturbeirates zu treffen.

## **Innere Organisation des Landes-Kulturbeirats**

### **§ 5b**

(1) Die Tätigkeitsperiode des Landes-Kulturbeirates beträgt vier Jahre. Die Tätigkeitsperiode des neu gewählten Landes-Kulturbeirats beginnt mit dessen konstituierenden Sitzung.

(2) Die Tätigkeitsperiode des Landes-Kulturbeirates endet für alle Mitglieder gleichzeitig. In der Geschäftsordnung des Landes-Kulturbeirats sind nähere Bestimmungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds vor Ablauf der Tätigkeitsperiode des Landes-Kulturbeirats zu treffen.

(3) Der Landes-Kulturbeirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden dem ältesten Mitglied des Landes-Kulturbeirates. Das Ergebnis der Wahl ist vom Landes-Kulturbeirat der Landesregierung bekannt zu geben.

(4) Der oder die Vorsitzende wird im Fall seiner oder ihrer Verhinderung durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin in allen Aufgaben vertreten. Endet die Funktion des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin vorzeitig, ist in sinngemäßer Anwendung des Abs 3 für die restliche Dauer der Tätigkeitsperiode eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Der Landes-Kulturbeirat hat bei der konstituierenden Sitzung einen Beiratsausschuss aus acht Mitgliedern zu bilden. Dem Beiratsausschuss haben jedenfalls der oder die Vorsitzende des Landes-Kulturbeirats und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin anzugehören. Bei der Auswahl der weiteren sechs Mitglieder ist auf regionale Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen. Die Funktionsdauer des Beiratsausschusses entspricht der Tätigkeitsperiode des Landes-Kulturbeirates.

(6) Der Landes-Kulturbeirat kann anlass- und themenbezogen sowie auch für einzelne Kulturbereiche Fachbeiräte einrichten. Als Vorsitzende der Fachbeiräte sind Mitglieder des Landes-Kulturbeirates zu bestellen. Die Funktionsdauer der Fachbeiräte endet spätestens mit Ablauf der Tätigkeitsperiode des Landes-Kulturbeirates.

(7) Die Mitgliedschaft zum Landes-Kulturbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Auf die Entschädigung für die Teilnahme an seinen Sitzungen, den Sitzungen des Beiratsausschusses und der Fachbeiräte findet das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz Anwendung.

(8) Geschäftsstelle des Landes-Kulturbeirates ist das Amt der Landesregierung.

## **Aufgaben des Landes-Kulturbeirats**

### **§ 6**

(1) Alle Mitglieder des Landes-Kulturbeirats sind zur Wahrnehmung der Belange aller kulturellen Bereiche berufen.

(2) Der Landes-Kulturbeirat ist insbesondere zu folgenden Fragen zu hören und kann nach eigenem Ermessen Stellungnahmen abgeben:

1. im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Entwürfen von Landesgesetzen oder Verordnungen der Landesregierung, die kulturelle Belange betreffen,
2. zu Verträgen über die Zusammenarbeit in kulturellen Belangen mit dem Bund, anderen Bundesländern und Gemeinden im Land Salzburg,
3. zu Verträgen über kulturelle Belange mit anderen Staaten oder Teilstaaten,
4. vor Erlassung oder Änderung von Förderrichtlinien,
5. zu kulturellen Großvorhaben des Landes, wie Kulturbauten, Veranstaltungen, einmalige Großförderungen und außerordentliche Investitionsprojekte und
6. über Ersuchen der Landesregierung auch zu allen anderen kulturellen Angelegenheiten.

(3) Im Rahmen seiner beratenden Tätigkeit kommen dem Landes-Kulturbeirat die folgenden weiteren Aufgaben zu:

1. die Ausübung des Vorschlagsrechts für Juryzusammensetzungen,
2. die Formulierung von Kriterien für Förderprogramme, Wettbewerbe und Stipendien,
3. die Formulierung von konkreten Zielen und Vorschlägen zur Kulturförderung und Kulturpolitik,
4. die Erstellung von Konzepten zu wichtigen kulturpolitischen Themen und zur Verwirklichung kultureller Großprojekte,
5. über Ersuchen die Formulierung von Ausschreibungskriterien für Leitungsstellen des öffentlichen Dienstes im Kunst- und Kulturbereich,
6. die Zurverfügungstellung von Information aus dem Kunst- und Kulturleben,

7. die Mitwirkung bei der Erstellung eines jährlichen Kulturberichts des Landes und
8. die Erstellung eines Tätigkeitsberichts des Landes-Kulturbeirats zum Ende einer Wahlperiode.

(4) Der Landes-Kulturbeirat kann darüber hinaus alle Angelegenheiten des Kunst- und Kulturlebens im Land Salzburg von sich aus zum Gegenstand seiner Beratungen machen.“

4. Nach § 8 wird angefügt:

#### „§ 9

(1) Die §§ 1, 2 Abs 1a und 4, 5, 5a, 5b und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2016 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Der Landes-Kulturbeirat hat die Geschäftsordnung innerhalb von zwei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen Bestimmungen anzupassen.

(3) Innerhalb von vier Monaten ab der Bestätigung der Geschäftsordnung gemäß Abs 2 durch die Landesregierung ist eine Neuwahl des Landes-Kulturbeirats durchzuführen. Mit der Konstituierung des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählten Landes-Kulturbeirates endet die Funktionsperiode des bisherigen Landes-Kulturbeirats, des Beirats-Ausschusses und der Fachbeiräte.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1. Das Arbeitsübereinkommen der Salzburger Landesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 enthält in seinem Kapitel „Kultur“ das folgende Vorhaben:

„Der Landeskulturbeirat wird als Beratungsgremium aufgewertet und aktiv in die Erstellung des Aktionsplans „Kultur Salzburg 2020“ sowie in die Verfassung eines jährlichen Kulturberichtes an den Landtag eingebunden.“

Der Gesetzesvorschlag dient der Umsetzung eines Teilaspekts dieses Vorhabens, nämlich der Aufwertung der Tätigkeit des Landes-Kulturbeirats als Beratungsgremium der Salzburger Landesregierung in Fragen der Kulturpolitik.

2. Der Gesetzesvorschlag ist die legislative Umsetzung des Ergebnisses einer Arbeitsgruppe zur Reform der Geschäftsordnung des Landes-Kulturbeirates auf der Ebene des Salzburger Kulturförderungsgesetzes; dessen zentrale Inhalte sind:

- eine Verkleinerung des Landes-Kulturbeirats;
- Änderungen im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder des Landes-Kulturbeirats, um eine breitere demokratische Legitimation und ein damit verbundenes stärkeres Selbstverständnis des Landes-Kulturbeirates zu erreichen;
- eine Präzisierung der Aufgaben des Landes-Kulturbeirats, um eine effektivere Aufgabenerfüllung zu ermöglichen und um die Zusammenarbeit mit der Kulturverwaltung zu vereinfachen.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 und Art 17 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgesehenen Bestimmungen berühren kein Unionsrecht.

### 4. Kosten:

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Haushalt des Landes Salzburg und auf die Haushalte der Gemeinden.

### 5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben lediglich die Präsidialabteilung sowie die Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung und der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Diese Stellungnahmen können im Internet [hier](#) abgerufen werden.

5.2. Die Anregung der Präsidialabteilung wird nicht weiter verfolgt, da diese im Ergebnis einen Eingriff in das freie und geheime Wahlrecht bedeuten würde. Die Anregung der Abteilung 2 wird durch den Entfall des zweiten Satzes im § 5a Abs 3 aufgegriffen.

5.3. Der Empfehlung des Klagsverbands in Bezug auf die Barrierefreiheit als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung wird im § 2 Abs 1a Rechnung getragen. Nicht aufgegriffen werden dagegen die weiteren Empfehlungen des Klagsverbands in Bezug auf die Förderung von Kunst am Bau und die Zusammensetzung des Landes-Kulturbeirats.

Das Ziel des Fonds zur Förderung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum ist, Kunst für „alle“ niederschwellig zugänglich zu machen. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass bei Objekten, in denen Projekte des Fonds zur Förderung von Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum umgesetzt wurden, die Barrierefreiheit in der Regel bereits gegeben war oder parallel hergestellt wurde. Dies ist bereits durch die allgemeinen Bauvorschriften sichergestellt, zumal Kunst am Bau-Projekte meist in Verbindung mit Neu- und Umbauten von Landesbauten, die öffentlichen Zwecken dienen, realisiert werden.

Der Landes-Kulturbeirat beschäftigt sich laufend mit Fragen der Barrierefreiheit und Inklusion im Kontext kultureller Aktivitäten. Dazu wird er wie bisher den Dialog mit Interessensvertretungen führen und zukünftig auch mit dem Salzburger Monitoringausschuss (§ 40a des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes) sowie dem Inklusionsbeirat (§ 15a des Salzburger Behindertengesetzes 1981) zusammenarbeiten. Ungeachtet dessen unterliegt die Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen als Mitglied des Landes-Kulturbeirats oder als Fachbeiratsmitglied keinen wie immer gearteten Beschränkungen oder Barrieren, so dass eine spezifische gesetzliche Vorgabe sachlich nicht erforderlich ist, um dem Anliegen des Klagsverbands zu entsprechen.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1:**

Der Begriff der „Teilhabe am kulturellen Leben“ soll auch die Möglichkeit der Entfaltung der persönlichen Kreativität umfassen.

### **Zu § 2:**

1. Der erste Satz des nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens neu eingefügten Abs 1a stellt zunächst klar, dass die Vergabe von Förderungen (durch das Land) auf der Grundlage von Richtlinien erfolgt. Eine derartige Aussage ist im geltenden Kulturförderungsgesetz nicht enthalten. Derzeit erfolgt die Vergabe von Förderungen auf der Grundlage des Erlasses 2.15 vom 19.2.2009 (Titel: „Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg“).

Die im ersten Satz enthaltene grundsätzliche Bestimmung gilt nur für die Vergabe von Förderungen nach dem Kulturförderungsgesetz und für Förderungen durch das Land Salzburg. Abs 1a enthält also keine Aussage zu den Grundlagen für die Vergabe von Förderungen durch die Gemeinden als Angelegenheit ihres eigenen Wirkungsbereichs.

Der zweite Satz des Abs 1a entspricht § 8 Abs 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und verpflichtet die zur Erstellung der Richtlinien zuständigen Landesorgane, in den Richtlinien entsprechende Mechanismen vorzusehen, um sicherzustellen, dass das geförderte Vorhaben nicht den Grundsätzen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes widerspricht.

2. Abs 4 stellt klar, dass „die Wissenschaft und Bildung“ keine Bereiche darstellen, in denen das Salzburger Kulturförderungsgesetz Anwendung findet. Dessen ungeachtet können inhaltliche Berührungspunkte, gemeinsame Themen oder fachliche Überschneidungen weiterhin im Rahmen der „kulturellen Bildung“ berücksichtigt werden.

### **Zu § 5:**

Die Reduktion der Zahl der Mitglieder des Landes-Kulturbeirats von derzeit 24 auf nunmehr 20 Mitglieder soll die Handlungsfähigkeit und Effizienz des Landes-Kulturbeirats erhöhen. Sieben Mitglieder (bisher: acht) werden von der Landesregierung ernannt, was die Vertretung von großen kulturellen Einrichtungen, wichtigen Partnern und Synergiebereichen im Landes-Kulturbeirat sicherstellt. Die Berufung von weiteren 13 Mitgliedern (bisher: 16) erfolgt durch Wahl.

### **Zu § 5a:**

Diese Bestimmung legt die Grundzüge für die Wahl der Mitglieder des Landes-Kulturbeirats fest. Die diese konkretisierenden Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Landes-Kulturbeirats zu treffen.

1. Aktiv wahlberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften, Institutionen, Organisationen und Einrichtungen, die innerhalb der vergangenen drei Kalenderjahre vor dem Wahljahr eine Förderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhalten haben (Fördernehmer). Für den Bestand des aktiven Wahlrechts ist die Förderzusage maßgeblich: Wurde etwa einer Arbeitsgemeinschaft (einem Zusammenschluss von mehreren Kulturschaffenden) als solcher eine Förderung gewährt, kommt das aktive Wahlrecht nur der Arbeitsgemeinschaft selbst zu; die Person, welche für die Arbeitsgemeinschaft das Wahlrecht ausübt, ist von dieser im Innenverhältnis und autonom zu bestimmen. Wurde dagegen die Förderung jedem einzelnen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft (gleichsam ad personam) gewährt, ist jede dieser Personen aktiv wahlberechtigt.

2. Die näheren Bestimmungen über die Wahl sind in der Geschäftsordnung des Landes-Kulturbeirats zu treffen. Es ist dem Landes-Kulturbeirat daher anheimgestellt, festzulegen, ob die Wahl in einem oder mehreren Wahlgängen durchgeführt wird oder ob die passiv Wahlberechtigten in Wahllisten, die den Tätigkeitsbereich oder die Interessen der passiv Wahlberechtigten widerspiegeln, zusammengefasst werden. Darauf nimmt die Wortfolge „pro Wahlgang oder Wahlliste“ im Abs 2 Bezug. Wie auch immer die Durchführung der Wahl in der Geschäftsordnung geregelt wird, kommt jedem Fördernehmer nur eine Stimme zu.

### **Zu § 5b:**

1. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 5 Abs 6 bis 10.

2. In der Geschäftsordnung des Landes-Kulturbeirats sind nähere Bestimmungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds vor Ablauf der Tätigkeitsperiode des Landes-Kulturbeirats zu treffen. In diesem Zusammenhang sind etwa Regelungen dahingehend denkbar, dass für das ausscheidende Mitglied durch den Landes-Kulturbeirat ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Tätigkeitsperiode gewählt wird oder dass im Fall einer Bildung von Wahllisten automatisch diejenige Person auf der betreffenden Wahlliste nachrückt, die im vorangegangenen Wahlgang die zweithöchste Stimmenanzahl für sich erreicht hat.

3. Neu geregelt werden die Organisation und die Funktion der Fachbeiräte des Landes-Kulturbeirates, die wesentliche Gremien neben dem Plenum des Landeskulturbeirats sowie dem Beirats-Ausschuss sind. Fachbeiräte werden in Zukunft hauptsächlich anlass- und themenbezogen eingerichtet, weshalb auch eine zeitliche Befristung der Funktionsperiode eines Fachbeirats, etwa bis zum Abschluss eines bestimmten Projekts, möglich ist. Dadurch können die Prioritäten in der Arbeit des Landes-Kulturbeirates wesentlich präziser formuliert werden, die inhaltliche Positionierung ist klarer und der organisatorische Aufwand wird geringer.

**Zu § 6:**

1. Abs 1 enthält die zentrale Bestimmung für die Ausübung der Tätigkeit der einzelnen Mitglieder des Landes-Kulturbeirats: Jedes Mitglied des Landes-Kulturbeirates ist unabhängig von dem Bereich, für den es von der Landesregierung ernannt wurde oder unabhängig von einer Wahlliste, in welche es (auf eigenem Wunsch) aufgenommen wurde, zur Wahrnehmung der Belange aller kulturellen Bereiche berufen. Das bedeutet, dass sich ein Mitglied aus dem Bereich der Architektur auch einer Themenstellung aus dem Bereich der Volkskultur annehmen kann (und natürlich auch umgekehrt).

2. Die Aufgabenstellungen und Handlungsmöglichkeiten des Landes-Kulturbeirates sind im Vergleich zum geltenden § 6 klarer und umfangreicher formuliert. Diese Konkretisierungen sollen zu einer Schärfung des Selbstverständnisses des Landes-Kulturbeirates und des Rollenverständnisses im Beratungsumfeld führen.

**Zu § 9:**

Diese Bestimmung enthält die Übergangsbestimmungen für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geplante Neuwahl des (verkleinerten) Landes-Kulturbeirats.

Da ganz wesentliche Konkretisierungen der (neuen) §§ 5 und 5a in der Geschäftsordnung des Landes-Kulturbeirats zu treffen sind, verpflichtet Abs 2 den (amtierenden) Landes-Kulturbeirat, seine geltende Geschäftsordnung innerhalb von zwei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Auf der Grundlage sowohl der (neuen) gesetzlichen Bestimmungen als auch der neuen Geschäftsordnung, die unverändert von der Landesregierung zu genehmigen ist, ist innerhalb von vier Monaten ab der Bestätigung der (neuen) Geschäftsordnung eine Neuwahl des Landes-Kulturbeirats durchzuführen. Mit der Konstituierung des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu gewählten Landes-Kulturbeirates endet die Funktionsperiode des bisherigen Landes-Kulturbeirats, des amtierenden Beirats-Ausschusses und der amtierenden Fachbeiräte.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.